

# KINDER UND JUGENDLICHE AUF DER FLUCHT

DIE SITUATION VON UNBEGLEITETEN  
MINDERJÄHRIGEN ASYLSUCHENDEN  
IN DER SCHWEIZ



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

© 2014 Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

### **Autorinnen**

Stefanie Kurt, Eliane Panicara, Vera Strickler

### **Redaktion**

Stefanie Kurt, Nathalie Poehn

### **Titelbild**

Aus der Bildserie «Alone», lassedesignen / Fotolia

### **Gestaltung**

Franca Hirt, Boswil

### **Druck**

Schneider AG, Bern

### **Auflage**

1'300 Exemplare Deutsch / Französisch

### **Kontakt**

[Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht](#)

Nathalie Poehn

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern

Tel: 031 381 45 40

[info@beobachtungsstelle.ch](mailto:info@beobachtungsstelle.ch)

[www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch)

## Vorwort

**D**reihundertsechundvierzig Kinder und Jugendliche ohne elterliche Begleitung haben 2013 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Dies sind 1,5 % aller Gesuche im letzten Jahr. Es wird jedoch vermutet, dass zahlreiche unbegleitete Minderjährige (UMA) kein Asylgesuch mehr stellen und sich stattdessen als Sans-Papiers in der Schweiz durchschlagen, als Konsequenz der wiederholten Verschärfungen des Asylrechts.

Dieser Fachbericht zeigt Fälle von betroffenen Kindern und Jugendlichen. Er zeigt, wie sie das heutige System erleben und welche Hürden sich ihnen dabei stellen. Ihre Erzählungen zeigen eindeutig auf: Unser Asylrecht trägt den besonderen Ansprüchen von Kindern kaum bis gar nicht Rechnung.

Es darf nicht sein, dass diese besonders verletzbare Gruppe nicht den Schutz und die Unterstützung erhält, auf die sie gemäss UN-Kinderrechtskonvention und anderen internationalen Leitlinien Anspruch hat, und stattdessen migrationspolitischen Interessen zum Opfer fällt. Beispielsweise muss die Anhörung auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Kindern angepasst werden, wie dies das Bundesverwaltungsgericht im Falle eines 12-jährigen Jungen aus Afghanistan im Juli 2014 in einem wegweisenden Urteil entschied.

Dieser Fachbericht zeigt auch: Die fachlichen Grundlagen für ein kindgerechtes Rechtssystem und entsprechende Vorschläge für Massnahmen im Asylverfahren gibt es bereits. Dazu zählen unter anderem die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz (2010) oder die Kinderrechtskonvention. Ihre Umsetzung ist der Kinderanwaltschaft Schweiz ein Anliegen.

Dazu braucht es jedoch den entsprechenden politischen Willen. Leider wurden zahlreiche parlamentarische Vorstösse für die Verbesserung der Situation von UMA abgelehnt. Doch nicht nur die Parlamente, sondern auch die Bundes- und Kantonsbehörden sind gefragt: Gemeinsam müssen sie ihre Verantwortungen und Kompetenzen definieren und Standards im Verfahren zum Wohle dieser Kinder und Jugendlichen festlegen.

Mit diesem Bericht soll einen Beitrag zur nötigen Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Auf die Worte der Betroffenen, sowie auf die eindeutigen Analysen und Fachberichte der letzten Jahre über die zu treffenden Massnahmen, sollten wir endlich hören – und diese vor allem umsetzen!

*Christina Weber Khan, Kinderanwaltschaft Schweiz  
Leiterin Behörden & Gerichte*

## Danke

An dieser Stelle möchten wir der Eugen & Elisabeth Schellenberg-Stiftung, dem SEK Fonds für Menschenrechte und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die grosszügige finanzielle Unterstützung danken. Für die Gestaltung des Layouts gebührt Franca Hirt ein grosses Dankeschön. Ebenfalls möchten wir auch allen Personen, Organisationen und Kantonen herzlich danken, welche durch ihre Informationen und Anregungen diesen Fachbericht erst ermöglichten.

Der vorliegende Fachbericht ist den Kindern und Jugendlichen, ihren BetreuerInnen, RechtsvertreterInnen, Vertrauenspersonen und all denen Menschen gewidmet, welche sich mit grossem Engagement für eine kindgerechte Umsetzung des Asylrechts einsetzen.

Die beschriebenen Fälle wurden von der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht dokumentiert.

Die vorliegenden wiedergegebenen Zitate und Informationen wurden im Rahmen zahlreicher Gespräche und Interviews mit Organisationen, BetreuerInnen und Engagierten gesammelt.

Gleichzeitig wurde den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Zürich, Luzern und Solothurn einen Fragebogen zur Unterkunfts- und Betreuungssituation zugeschickt. Bis zum Zeitpunkt der Endredaktion haben wir von den Kantonen Zürich, Luzern, Bern, Basel-Stadt und Solothurn Rückmeldungen erhalten. Der Kanton Aargau teilte telefonisch mit, dass sie den Fragebogen nicht beantworten werden. Der Kanton Basel-Landschaft verwies darauf, dass sie aufgrund ihrer Datenlage den Fragebogen nicht ausfüllen können.

## Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	6
2	DIE FLUCHT	7
3	ASYL IN DER SCHWEIZ	10
3.1	Das Asylverfahren	10
3.2	Gesetzliche und rechtliche Vertretung	12
3.3	Die Bestimmung des Alter	14
3.4	Kinder und Dublin System	17
3.5	Verfahrensdauer	18
4	EIN ZUHAUSE AUF ZEIT	21
4.1	Unterkunft	21
4.2	Betreuung	24
4.3	Schule und Bildung	25
4.3.1	Perspektiven nach der obligatorischen Schulzeit	26
4.3.2	Dilemma Bildung oder Arbeit?	28
5	RÜCKKEHR	29
5.1	Wegweisung aus der Schweiz	29
5.2	Zwangsweise Rückführung	29
5.3	Administrativhaft für Jugendliche	30
5.4	Das Verschwinden von UMA	31
5.5	Freiwillige Rückkehr	31
6	KINDER UND JUGENDLICHE IN DER NOTHILFE	33
7	LÖSUNGSANSÄTZE UND FORDERUNGEN	34
8	ANHANG	37

## 1 Einleitung

Seit mehreren Jahren sind immer wie mehr Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern auf der Flucht. Meist sind sie alleine oder in Begleitung von Bekannten, Verwandten oder Freunden. Diese Kinder und Jugendlichen werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende<sup>1</sup> (UMA; frz. MNA) genannt.

Die Schweiz ist seit 1997 verpflichtet, die Rechte von allen Kindern «unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds»<sup>2</sup> zu gewährleisten. Als Kind gilt jede Person, die noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.<sup>3</sup> Bezüglich begleiteten oder unbegleiteten Asylsuchenden oder als Flüchtlinge anerkannte Kinder und Jugendliche ist die Schweiz angehalten, Massnahmen zu treffen, um diesen Kindern/Jugendlichen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Dies umfasst auch Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.<sup>4</sup> Erst durch die Totalrevision des Asylgesetzes 1998 wurde jedoch eine Regelung für UMA eingeführt. Bis heute fehlen noch immer die zusätzlichen Bestimmungen, um der Situation von UMA im Asylverfahren gerecht zu werden.<sup>5</sup> Die stetigen Verschärfungen im Asylgesetz und die restriktive Migrationspolitik treffen die Kinder und Jugendlichen am härtesten. Die schwache Umsetzung der Kinderrechtskonvention zeigt sich dann auch in der Anwendung der derzeitigen Asylgesetzgebung.

Der folgende Bericht zeigt die Hürden von Kindern und Jugendlichen auf, die sich ohne elterliche Begleitung dem stetig verschärften Asylverfahren in der Schweiz stellen. Er thematisiert insbesondere die Schwierigkeiten während dem Verfahren, die kantonalen Unterkunfts- und Betreuungssituationen und die Rückkehr in den Herkunftsstaat. Zuletzt werden die Handlungsfelder zusammengefasst und durch Lösungsansätze ergänzt.

---

<sup>1</sup> Im Englischen werden diese Kinder und Jugendliche «children on the move» genannt. Im vorliegenden Bericht wird für unbegleitete minderjährige Asylsuchende den Begriff UMA verwendet.

<sup>2</sup> Art. 2 Abs. 1 KRK.

<sup>3</sup> Art. 1 KRK «Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (...)».

<sup>4</sup> Art. 22 KRK.

<sup>5</sup> Art. 17 Abs. 2 AsylG.



## 2 Die Flucht

In der Schweiz wurden im Jahr 2013 21'465 Asylgesuche eingereicht. Davon waren 346 (im Jahr 2012: 485) Gesuche von UMA. Die meisten dieser Gesuche stammten von Kindern und Jugendlichen aus Eritrea (59), Afghanistan (48) und Syrien (36).<sup>6</sup> Mitte 2014 wurden bereits 252 UMA vom BFM registriert.<sup>7</sup>

Kinder und Jugendliche flüchten vor Armut, Krieg, Bedrohung, Misshandlungen oder auch, wenn ihre Eltern verstorben sind. Ebenfalls werden sie nicht selten nach Europa geschickt, mit der Hoffnung, Geld nach Hause bringen zu können, um die Familie finanziell zu unterstützen.<sup>8</sup>

«Die Fluchtgründe sind sehr unterschiedlich: Es gibt viele regionale Konflikte.»

BetreuerIn

Derzeit erreichen viele sehr junge Kinder und Jugendliche aus Eritrea die Schweiz.<sup>9</sup> In Eritrea ist der nationale Militärdienst für Frauen und Männer ab 18 Jahren obligatorisch. Während des Dienstes kommt es dabei immer wieder zu sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen von Frauen. Auch Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen sind weitverbreitet. So flüchten viele Kinder und Jugendliche aus Eritrea und suchen hier Asyl. Auf der Flucht drohen ihnen Entführungen und Missbrauch. Die Schweiz hat im September 2012 beschlossen, Wehrdienstverweigerung und Desertion nicht mehr als Fluchtgrund anzuerkennen. Aber alleine die Tatsache, dass ein Mensch aus Eritrea geflohen ist und ein Asylgesuch gestellt hat, gilt dort als staatsfeindliche Handlung. Wer nach Eritrea zurückkehrt, dem drohen Gefängnis, Misshandlungen und Folter.

Für Kinder und Jugendliche – insbesondere für Knaben – ist auch die Situation in Afghanistan sehr prekär. Die Tradition, dass reiche Männer Knaben zwischen 11 bis 16 Jahren in ihre Gewalt bringen und sie zwingen, in Frauenkleidung zu tanzen, ist verbreitet. Sexuelle Übergriffe sind in den meisten Fällen Alltag für die betroffenen Knaben. Wenn die Knaben älter werden, werden sie gegen Jüngere eingetauscht. Das Stigma, ein Tanzknabe gewesen zu sein, tragen sie ein Leben lang. Oft schlagen sie sich als Bettler oder Stricher durch ihr Leben.<sup>10</sup> Auch das UNHCR weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in Afghanis-

<sup>6</sup> BFM, Statistik UMA, 2013.

<sup>7</sup> Der Bund online, «Wenn Kinder alleine in die Schweiz fliehen» 25.07.2014.

<sup>8</sup> Caritas, «Kinder und Jugendliche in den Zwängen des Asylrechts», Dezember 2013, S. 6.

<sup>9</sup> Information aus den geführten Gesprächen.

<sup>10</sup> Bericht SFH zu Afghanistan. Bacha Bazi, 11. März 2013, S. 1f.

tan zahlreichen Risiken ausgesetzt sind. Die Zahl der getöteten und verletzten Minderjährigen nimmt stetig zu, Zwangsrekrutierungen, Kinderhandel, Kinderarbeit, häusliche Gewalt, Kinderprostitution und -pornografie sind weit verbreitet.<sup>11</sup>

Seit der Abschaffung von Botschaftsgesuchen<sup>12</sup> haben Kinder und Jugendliche keine Möglichkeit mehr, von ihrem Heimatland aus Asyl zu beantragen. So wollte «Dilvan's» Mutter ihren Sohn in Sicherheit wissen und stellte deshalb für ihn auf der Schweizer Botschaft in Colombo ein Asylgesuch. Dieses wurde abgelehnt und «Dilvan» gelangte mit Hilfe einer Schlepperin in die Schweiz.

**Fall 261**<sup>13</sup> *Der Vater von «Dilvan» war über mehrere Jahre ein aktives Mitglied der LTTE. Als dieser seine Mutter heiratete, durfte er die LTTE verlassen, wurde aber gezwungen, Zivilisten zu trainieren. Bei einer Schiesserei geriet er zwischen die Angehörigen der LTTE und der sri-lankischen Armee und wurde festgenommen. Die Familie wurde von der sri-lankischen Armee zu Hause aufgesucht und geschlagen. «Dilvan's» Mutter musste sich von da an regelmässig im Militärcamp melden, wo sie sexuell belästigt wurde. Sein Vater blieb verschwunden und ihr wurden auch Beziehungen zur LTTE unterstellt. Nach mehrmaligen Drohungen der LTTE gegenüber ihr und ihrer Familie, wollte sie «Dilvan» in Sicherheit bringen und stellte 2008 für ihn auf der Schweizer Botschaft in Colombo ein Asylgesuch. Dieses wurde kurze Zeit später abgelehnt. Da die Drohungen nicht aufhörten, verliess der damals erst 12-jährige «Dilvan» auf Anweisung seiner Mutter Sri Lanka und erreichte mit Hilfe einer Schlepperin die Schweiz. Sein Asylgesuch wurde allerdings mehrmals abgewiesen. Erst im Sommer 2014 wurde «Dilvan» nun endlich als Flüchtling anerkannt und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung B.*

Stattdessen begeben sie sich auf eine meist monatelange Reise über den Land- und Seeweg, um Sicherheit zu finden. Einige von ihnen erreichen Europa und gelangen schliesslich in die Schweiz. Aber nur sehr wenigen ist es möglich, mit dem Flugzeug ihr Land zu verlassen. Oft legen die Familien Geld zusammen, um einen Schlepper zu organisieren, der dem/der UMA zur Flucht über die Grenzen verhilft. Sich einem Schlepper anzuvertrauen birgt allerdings enorme Gefahren. Die Kinder und Jugendlichen setzen sich der Gefahr von sexueller Ausbeutung, Gewalt und Unterdrückung aus. Dazu kommt, dass sie zur Rückzahlung der Schleppergebühren verpflichtet werden. Wenn sie dies nicht tun, wird mit dem Verlust der Existenz oder dem Leben ihrer Familie gedroht.

<sup>11</sup> UNHCR, Eligibility Guidelines, 6. August 2013, S. 57-63.

<sup>12</sup> Art. 20 AsylG.

<sup>13</sup> Fall 261, dokumentiert von der SBAA.



Angekommen in der Schweiz, sind migrierende UMA mit verschiedenen Schwierigkeiten und Hürden konfrontiert. Mangelnde Sprachkenntnisse, das Zurechtfinden in einer neuen Situation, die Konfrontation mit einer fremden Kultur und die Konflikte mit den eigenen Wertvorstellungen führen zu Verunsicherung. Hinzu kommen zusätzliche Herausforderungen wie der Zugang zur Gesundheitsversorgung, Armut, Diskriminierung und der soziale Ausschluss. Umso wichtiger ist es daher, sie eng und vertrauensvoll zu begleiten und ihr Wohlergehen in den Mittelpunkt zu stellen. Das schweizerische Asylverfahren trägt aber diesem Umstand nicht Rechnung, wie die nachfolgenden Kapitel aufzeigen.

«Inzwischen hatte ich einen Punkt erreicht, an dem es kein Zurück mehr gibt, wie es so schön heisst. Und zwar nicht mehr einmal in Gedanken. Ganze Tage, ja Wochen vergingen, ohne dass ich mein Heimatdorf in der Provinz Ghazni, meine Mutter, meinen Bruder und meine Schwester vor mir sah. Dabei war mir ihr Bild anfangs Tag und Nacht vor Augen gestanden. Seit dem Tag meines Aufbruchs waren ungefähr viereinhalb Jahre vergangen, davon ein gutes Jahr in Pakistan und drei Jahre im Iran. Aber auch das nur grob über den Daumen gepeilt, wie eine Marktfrau zu sagen pflegt, die in der Nähe meines jetzigen Wohnortes Zwiebeln verkauft. Ich war fast vierzehn, vielleicht auch ein bisschen älter, als ich beschloss den Iran zu verlassen: Ich hatte die Nase voll von diesem Leben».

«Wie findet man einen Ort, an dem man sich weiterentwickeln kann, Enaiat? Woran erkennt man ihn?» «Daran, dass man nicht mehr weggehen will. Aber bestimmt nicht daran, dass er perfekt wäre. So etwas wie einen perfekten Ort gibt es nicht. Aber es gibt Orte, an denen man wenigstens in Sicherheit ist».

«Im Meer schwimmen Krokodile», von Fabio Geda, S. 99 und 169

## 3 Asyl in der Schweiz

### 3.1 Das Asylverfahren

Der Zugang zum Asylverfahren ist für volljährige wie auch für minderjährige Flüchtlinge gleich gewährleistet.<sup>14</sup> Das Asylgesuch kann also entweder am Flughafen oder in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren eingereicht werden. Nach der Befragung zur Person und zum Fluchtweg in der Empfangsstelle (der Aufenthalt dort beträgt höchstens 90 Tage) wird die asylsuchende Person durch das Bundesamt für Migration (BFM) einem Kanton zugewiesen.<sup>15</sup> Für die Dauer des Asylverfahrens weisen die kantonalen Behörden der Person einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zu. Die Verteilung geschieht prozentual zur Einwohnerzahl.

Nach dieser Zuweisungsentscheid hört das BFM (oder die kantonale Behörde, sofern sie vom BFM beauftragt wurde) innerhalb einer Frist den/die Asylsuchende/n zu ihren Asylgründen an. Während der Befragung muss die asylsuchende Person detailliert über ihre Flucht und ihre Fluchtgründe berichten. Diese Informationen muss die Person glaubwürdig und nachvollziehbar darlegen. Bezüglich der Befragungen von UMA im Asylverfahren gibt es grosse Unterschiede. Gewisse BefragterInnen gehen bei der Anhörung nicht auf die spezielle Verletzlichkeit des/der UMA ein, sondern behandeln diese wie erwachsene Asylsuchende. Auch werden den UMA keine Kinderpsychologen zu Seite gestellt, was für traumatisierte Kinder und Jugendliche hier in der Schweiz die übliche Praxis ist.

«Wenn Minderjährige in die Schweiz einreisen und einen Asylantrag stellen, kommen sie zuerst ins EVZ, von dort werden sie an die einzelnen Kantone verteilt. Die UMA kommen schon im EVZ in schlechte Kreise, werden oft schon angeworben als Drogenkurier und ihnen wird eingetrichtert, dass sie in Zukunft nichts glauben sollen, was man ihnen sagt.» BetreuerIn

Gestützt auf die erstellten Protokolle und Befragungen entscheidet das BFM über die Gutheissung oder Ablehnung des Asylgesuchs.<sup>16</sup> Im vorliegenden Fall reichten die zwei Brüder «Adil» und «Samir» zwei Asylgesuche in der Schweiz ein, welche das BFM getrennt voneinander prüfte.

<sup>14</sup> Siehe Art. 14 ZGB: «Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat».

<sup>15</sup> Aber Art. 27 Abs. 4 AsylG. «Ausnahmen bestehen bei Nichteintretensentscheiden».

<sup>16</sup> Asylverfahren, einsehbar unter [bfm.admin.ch](http://bfm.admin.ch) (07.07.2014).

**Fall 233**<sup>17</sup> Die beiden Brüder «Adil» und «Samir» flüchten im April oder Mai 2011 gemeinsam mit ihrer Familie über den Iran in die Türkei. Ihr Vater, der als Taxifahrer arbeitete, war vor etwa acht Jahren verschollen, nachdem sich die eine Tochter geweigert hatte, ihren Verlobten zu heiraten. Da das Geld für die Weiterflucht für die ganze Familie nicht reicht, reisen die beiden Brüder alleine weiter. Im September 2011 erreichen «Adil» und der minderjährige «Samir» die Schweiz und stellen gleichentags zusammen ein Asylgesuch. «Adil» und «Samir» werden in der Schweiz zunächst gemeinsam in einem Erwachsenenzentrum untergebracht. Später wechseln die Brüder gemeinsam in ein Zentrum für unbegleitete Minderjährige, da «Adil» nicht in der Lage war, die vollumfängliche Betreuung und Verantwortung für seinen jüngeren Bruder zu übernehmen. «Adil» beteiligt sich am neuen Ort an einer gewalttätigen Auseinandersetzung unter zwei Gruppen von Jugendlichen und wird daraufhin vom Zentrum ausgeschlossen. Da «Samir» stark unter dieser Trennung leidet und spät abends mehrmals ins Erwachsenenzentrum seines Bruders eingeschlichen ist, wird entschieden, die beiden wieder gemeinsam in einem Erwachsenenzentrum unterzubringen. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und der ständigen Unruhe ist es ihm jedoch kaum mehr möglich, regelmässig Hausaufgaben zu machen und zu genügend Schlaf zu kommen. Die beiden Brüder entscheiden sich schlussendlich für eine Trennung und «Samir» zieht zurück ins UMA-Zentrum. Die beiden sehen sich und telefonieren regelmässig. Noch vor «Samirs» Anhörung, im Dezember 2012, wird «Adils» Asylgesuch, im November 2012, wegen Unglaubwürdigkeit abgewiesen. Obwohl die Brüder den Asylantrag gemeinsam stellten und insbesondere «Samir» auf seinen älteren Bruder als einzige familiäre Bezugsperson angewiesen ist, vertritt das BFM die Meinung, «Adil» gehöre nicht zu dessen Familie. Im Januar 2013 erhält «Samir» ebenfalls einen negativen Entscheid. Erst die eingereichten Beschwerden zeigen Wirkung. Im Juli 2013 erhalten die beiden eine vorläufige Aufnahme.

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, verfügt das BFM die Wegweisung aus der Schweiz. Gegen diesen ergangenen Entscheid kann die asylsuchende Person Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Ein Weiterzug an das Bundesgericht ist nicht möglich. Unterschiede zum Asylverfahren für volljährige Personen sind jedoch darin zu finden, dass die Asylgesuche von UMA prioritär<sup>18</sup> zu behandeln sind und ihnen während der Dauer des Verfahrens eine Vertrauensperson<sup>19</sup> zur Seite gestellt wird. Diese Person nimmt die Interessen des/der UMA wahr.

<sup>17</sup> Fall 233, dokumentiert von der SBAA.

<sup>18</sup> Art. 17 Abs. 2bis AsylG.

<sup>19</sup> Art. 17 Abs. 3, AsylG.

### 3.2 Gesetzliche und rechtliche Vertretung

Bei UMA ist es besonders wichtig, dass sie während und nach dem Asylverfahren von einer erwachsenen Person unterstützt und begleitet werden. Aus rechtlicher Sicht gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie dies sichergestellt werden kann. Gemäss dem Asylgesetz wird dem/der UMA eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, ebenfalls können aber auch kinderschutzrechtliche Massnahmen im Sinne des Zivilgesetzbuches zum Zuge kommen. Hierbei handelt es sich um die Errichtung einer Beistandschaft<sup>20</sup> oder einer Vormundschaft.<sup>21</sup> Beide Massnahmen werden von der jeweiligen kantonalen zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) errichtet. BeiständInnen stehen dem Kind mit Rat und Tat zur Seite. Ein/e VormundIn erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie die Eltern.<sup>22</sup> Eine Vormundschaft ermöglicht einen vollumfänglichen Schutz für die UMA während der ganzen Aufenthaltszeit in der Schweiz.<sup>23</sup> Diese wird allerdings nur notwendig, wenn die Eltern des/der UMA nicht auffindbar oder verstorben sind. Im Allgemeinen werden eher Beistände für UMA errichtet.<sup>24</sup>

Wie die beiden Konstrukte Vertrauensperson und die kinderschutzrechtlichen Massnahmen zueinander stehen, ist Gegenstand von Diskussionen. Das BFM äussert sich zum Verhältnis dieser beiden Möglichkeiten nicht klar.<sup>25</sup> Andere vertreten die Ansicht, dass in jedem Fall bei UMA kinderschutzrechtliche Massnahmen zum Zuge kommen müssen und die Ernennung einer Vertrauensperson einzig als Ergänzung dient. Vertrauenspersonen stellen also keine Alternative oder abweichende Massnahme zu kinderschutzrechtlichen Massnahmen dar.<sup>26</sup> Diese Auslegung ist auch im Sinne der Kinderrechtskonvention, die verlangt, dass UMA derselbe Schutz zu gewähren ist wie jedem anderen Kind.<sup>27</sup>

«Es kommt allerdings vor, dass der/die UMA keine Vertrauensperson und keinen Beistand in der Schweiz erhält. Es fehlt dann jemand, der sich für das Recht und das Wohl des Kindes einsetzt.» MitarbeiterIn

<sup>20</sup> Art. 308 ZGB.

<sup>21</sup> Art. 327a ZGB.

<sup>22</sup> Art. 327c ZGB.

<sup>23</sup> GAUDREAU JULIE, «Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige», S. 94.

<sup>24</sup> Siehe dazu Art. 306 Abs. 2 ZGB.

<sup>25</sup> BFM, Handbuch zum Asylverfahren, Kap. J, §1, «Problematik der unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen», S. 28.

GAUDREAU JULIE, «Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige», S. 93.

<sup>26</sup> GAUDREAU JULIE, «Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige», S. 96.

<sup>27</sup> Art. 22 Abs. 2 KRK.

Die Kantone Zürich, Luzern und Basel-Stadt haben die Aufgabe der Vertrauensperson und des Beistandes zusammengelegt. Je nach der persönlichen Situation, respektive der Tatsache, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen noch leben, wird ein Vormund ernannt. Für die rechtliche Vertretung erfolgt die Unterstützung einer internen (ZH) oder externen (LU und BS) Rechtsberatung.<sup>28</sup>

Im Unterschied zu diesen Kantonen erfolgt die Zusammenlegung der Vertrauensperson und der Beistandschaft im Kanton Solothurn und Bern nicht grundsätzlich und automatisch.<sup>29</sup> Solange sich der/die UMA im Durchgangszentrum befindet, übernimmt die Aufgabe der Vertrauensperson eine Person des Amtes für soziale Sicherheit. Sobald eine Überstellung des/der UMA an die Gemeinde erfolgt, prüft die zuständige Sozialbehörde, ob eine Beistandschaft erfolgt oder ob eine neue Vertrauensperson bestimmt werden soll. In Fällen, in denen die Komplexität der Lage dies erfordert, muss die Vertrauensperson dafür sorgen, dass der/die UMA Zugang zu rechtlicher Beratung hat. Diese erfolgt in Solothurn in Zusammenarbeit mit der Rechtsberatungsstelle HEKS.<sup>30</sup>

Der Kanton Bern hat mittels eines Leistungsvertrages das Mandat der Vertrauensperson an die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not übergeben. Sie sind für alle UMA, auch diejenigen ausserhalb des UMA-Zentrums, zuständig. Die Aufgaben richten sich primär auf das Asylverfahren und eine dem Kindeswohl angepasste Unterbringung. Der Leistungsvertrag regelt ebenfalls, wann eine Beistandschaft errichtet wird.<sup>31</sup> Im Kanton Aargau stellt der kantonale Sozialdienst den UMA eine Vertrauensperson zur Seite. Die wenigsten von ihnen erhalten eine/n VormundIn oder BeiständIn zur Seite. Die Zuständigkeit des kantonalen Sozialdienstes endet mit der Erreichung der Volljährigkeit.<sup>32</sup>

«Wenn Beistände und Vertrauenspersonen schlecht ausgebildet sind, können sie der Vertretung des Kindeswohls nicht gerecht werden.» MitarbeiterIn

Die Unklarheiten bei der Ausgestaltung der Funktion der Vertrauensperson und der fehlende Austausch inner- und ausserhalb der Behörden führen dazu, dass Kinder und Jugendliche nicht die notwendige Unterstützung erhalten. In gewissen Fällen kann dies sogar dazu führen, dass der Zugang zum Asylverfahren verwehrt wird.

<sup>28</sup> Informationen im Rahmen von geführten Gesprächen und Antworten des jeweiligen Kantons auf den verschickten Fragebogen.

<sup>29</sup> Die unterschiedliche kantonale Handhabung widerspricht dem Diskriminierungsverbot nach Art.2 KRK.

<sup>30</sup> Antworten des Kantons Solothurn im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>31</sup> Antworten des Kantons Bern im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>32</sup> KALLUVETTAMKUZHYYIL SUMITHA, «Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Kantonen Zürich und Aargau», Zürich, 2012, S. 53.

Sowohl die gesetzliche als auch die rechtliche Vertretung sind für ein faires und glaubwürdiges Asylverfahren unabdingbar. Gestützt auf die Kinderrechte ist eine kinderschutzrechtliche Massnahme für UMA gegenüber der Ernennung einer Vertrauensperson vorzuziehen. Einige Kantone kennen bereits ein solches System, jedoch wird es nicht gesamtschweizerisch angewendet. Ebenso bedarf die Errichtung einer Beistand- oder Vormundschaft durch die KESB Zeit und entsprechend sind auch hier Unterschiede festzustellen. Analog der prioritären Behandlung der Asylgesuche von UMA ist auch hier ein schneller Ablauf notwendig. Gleiches gilt auch für die rechtliche Vertretung von UMA. Der Zugang zu juristischer Vertretung muss rasch, kindgerecht und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die rechtliche Vertretung beinhaltet die Unterstützung durch eine/n AnwältIn, eine/n JuristIn oder eine anderweitige qualifizierte Person und ist nicht obligatorisch und unentgeltlich von Gesetzes wegen vorgesehen.<sup>33</sup> Ausnahme ist hier die kostenlose Rechtsvertretung im Rahmen des Testverfahrenszentrums auf dem Juch-Areal in Zürich. Allerdings übernimmt diese gleichzeitig die Aufgaben der Vertrauensperson.<sup>34</sup> Eine Teilung dieser Aufgabe zum besseren Schutz der UMA findet hier nicht statt. Wie bei der Ausgestaltung der Vertrauensperson, der Errichtung von kinderschutzrechtliche Massnahmen und dem Zugang zur Rechtsvertretung haben auch hier die Kantone einen Spielraum.

«Als die Polizei einen UMA aufgriff, wusste sie nicht genau, was sie nun mit diesem machen sollten. Als das zuständige Zentrum für UMA in der Region telefonisch nicht erreichbar war, setzte die Polizei das Kind in den nächsten Zug nach Deutschland.»

MitarbeiterIn

### 3.3 Die Bestimmung des Alters

Wie die Mehrheit der Asylsuchenden verfügen auch unbegleitete Minderjährige oftmals weder über Identitätspapiere noch eine Geburtsurkunde. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Die einen verlassen ihr Heimatland überstürzt und können die notwendigen Dokumente nicht mitnehmen, anderen werden diese Papiere von Schleppern abgenommen. Manche UMA tragen gefälschte Dokumente auf sich oder es existiert schlichtweg kein Geburtenregister resp. Zivilstandsregister, welche das Geburtsdatum korrekt ausweisen könnte.<sup>35</sup> Oder Asylsuchende wie «Tajo» geben mehrere Altersangaben an und dadurch wird ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt.

<sup>33</sup> GAUDREAU JULIE, «Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige», S. 96.

<sup>34</sup> Siehe Art. 5, Art. 25, Art. 28 TestV.

<sup>35</sup> IOM/FMI, Resource Book for Law Enforcement Officers on Good Practices in Combating Child Trafficking, 2006, S. 36.



**Fall 254**<sup>36</sup> «Tajo» musste aufgrund seiner Konversion zum Christentum aus Gambia fliehen und stellte in Italien ein Asylgesuch. Aufgrund seiner Minderjährigkeit brachte man ihn in ein spezielles Camp für UMA in Lampedusa. Nach zwei Wochen wurde eine Handknochenanalyse durchgeführt und man berechnete sein Alter als höher als 18 Jahre. «Tajo» galt nun nicht mehr als UMA und wurde in ein Camp für Erwachsene gebracht. Von dort aus floh er in die Schweiz, worauf er erneut ein Asylgesuch als UMA einreichte. Auf sein Gesuch wurde nicht eingetreten und seine Minderjährigkeit auch nicht berücksichtigt. Das Geburtsjahr, welches nun in der Schweiz genannt wurde, ist nie vorher in Italien registriert worden und es gibt auch keine Papiere, die dies beweisen. «Tajo» hat in Italien drei verschiedene Geburtsjahre angegeben und mit keinem war er zur Zeit des Asylgesuchs in der Schweiz noch minderjährig. Deshalb gilt die Minderjährigkeit als nicht glaubwürdig und «Tajo» muss zurück nach Italien.

In den meisten Fällen, in denen ein/e Asylsuchende/r Minderjährigkeit geltend macht, lässt das BFM bereits bei der Registrierung im EVZ ein Altersgutachten erstellen. Dies geschieht mittels Handknochenanalyse.<sup>37</sup> Diese medizinische Methode ist umstritten, da nur eine ungefähre Altersangabe möglich ist. Abweichungen von 2 ½ bis 3 Jahre zwischen dem Resultat der Knochenanalyse und dem tatsächlichen Alter werden als normal betrachtet.<sup>38</sup> Kinder und Jugendliche, denen die Volljährigkeit durch diese medizinische Analyse bescheinigt wird, gelten als nicht mehr minderjährig und erhalten keine Vertrauensperson zur Seite gestellt. Denn die UMA müssen ihre Minderjährigkeit glaubhaft machen können.<sup>39</sup> Im Fall von «Mirco» wurde beispielsweise das Alter in Griechenland falsch notiert und auf eine Handknochenanalyse verzichtet.

**Fall 263**<sup>40</sup> «Mirco» wurde in Afghanistan schon als kleiner Junge einem Mädchen zur Heirat versprochen. Als er älter wurde, bestand der Vater des Mädchens auf eine sofortige Heirat der beiden. Die Eltern von «Mirco» fanden den Zeitpunkt noch zu früh und wollten das Hochzeitsversprechen auflösen. Auch wurde vermutet, dass der Vater des Mädchens zu den Taliban gehörte und die Heirat lediglich als Vorwand galt, um «Mirco» einer Gehirnwäsche zu unterziehen und ihn danach als Jihadi in den Krieg zu schicken. Der Vater seiner Versprochenen drohte der Familie von «Mirco» so stark, dass seine Eltern ihm aus Angst zur Flucht aus Afghanistan verhalfen. Er reiste mit Hilfe eines Schlepper über Griechenland auf Umwegen in die Schweiz

<sup>36</sup> Fall 254, dokumentiert von der SBAA.

<sup>37</sup> Art. 17 Abs. 3bis AsylG.

<sup>38</sup> Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, SFH (Hrsg.), S. 269. Hierzu EMARK 2000/19-179, E.7c.

<sup>39</sup> Bsp. BVGE E 5860/2013 vom 6. Januar 2014.

<sup>40</sup> Fall 263, dokumentiert von der SBAA.

*und stellte im Juli 2012 ein Asylgesuch. Dieses wurde kurz darauf abgelehnt, begründet mit der mangelnden Glaubwürdigkeit seiner Geschichte. Auch wurde das Vorbringen seiner Minderjährigkeit angezweifelt, da im Dokument aus Griechenland «Mirco» als volljährig aufgeführt ist. Die weiteren Unterlagen, die er einreichte, werden als unglaubwürdig und Fälschung angesehen. «Mirco» ging es unter der psychischen Belastung zu dieser Zeit gesundheitlich immer schlechter und nach einem Zusammenbruch und Selbstverletzungen wurde er in die Psychiatrie verlegt. Erst im April 2014 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen das abgelehnte Wiedererwägungsgesuch gut und forderte den Fall neu zu prüfen.*

Sowohl bei «Tajo» wie auch bei «Mirco» wird die Minderjährigkeit angezweifelt. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind für die Jugendlichen so einschneidend, dass sie ihre Zukunft bestimmen. Erstaunlicherweise wird in den Entscheiden des Bundesverwaltungsgericht das Ergebnis der Handknochenanalyse selten mit einem präzisen Alter angegeben, meist erfolgt die Datierung auf mindestens 19 Jahre.<sup>41</sup> Interessant ist auch, dass die Schweiz in anderen Gesetzen<sup>42</sup> zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterscheidet. Diese Unterscheidung wird im Migrationsbereich nicht gemacht. Wer das 18. Altersjahr erreicht, wird ungeachtet der aktuellen Situation oder der persönlichen Entwicklung auch entsprechend als Erwachsene/r behandelt.

«Auch mit 18 ist man nicht erwachsen und braucht spezielle Betreuung.» BetreuerIn

Die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben, sind offensichtlich. Nicht nur verlieren diese jungen Erwachsenen ihre Bezugspersonen, sondern auch anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten. Es ist deshalb unverständlich, weshalb die Gesetzgebung nicht die speziellen Umstände von 18-21-jährigen unbegleiteten Asylsuchenden berücksichtigt.

«Die soziale Isolation von UMA, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, ist ein grosses Problem. Oft kommen sie in prekäre Unterkünfte, wo sie beispielsweise mit 40-Jährigen zusammenleben. Auch wenn sie 18 sind, sind sie immer noch sehr jung und auch verletzlich. Sie müssen sich dann vor Übergriffen fürchten, werden in den Drogenhandel hineingezogen und müssen Polizeikontrollen über sich ergehen lassen. Hier gibt es einen grossen Unterschied zwischen den Kantonen.» RechtsvertreterIn

<sup>41</sup> BVGE D-6218/2013 vom 08. November 2013, BVGE D-4783/2013 vom 1. April 2014, BVGE 1977/2014 vom 29. April 2014, BVGE D-1771/2014 vom 30. April 2014, BVGE 1094/2014 vom 09. Mai 2014.

<sup>42</sup> Bsp. Art. 61. StGB.

### 3.4 Verfahrensdauer

**Fall 262**<sup>43</sup> Aufgrund des Bürgerkrieges musste eine 6-köpfige Familie aus Sri Lanka fliehen. Auf der Flucht werden die drei Geschwister «Laya» (11 Jahre), «Babu» (14 Jahre) und «Raaj» (16 Jahre) von ihren 2 älteren Brüdern und ihrer kleinen Schwester und den Eltern getrennt. Diese suchten in Thailand Zuflucht, während die drei Geschwister im Jahr 2011 in der Schweiz ein Asylgesuch stellten. Die Kinder leiden unter dem Erlebten und unter der Trennung der Eltern psychisch sehr stark. Vor allem «Raaj» leidet stark unter den vergangenen Ereignissen, er spricht von Schlafstörungen und ständiger Angst. Ärzte diagnostizieren eine posttraumatische Belastungsstörung. Dennoch versucht er, sich schulisch zu integrieren, er hat Deutsch gelernt und konnte ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen. Bis heute haben die drei Geschwister noch keinen Entscheid auf ihr Asylgesuch erhalten. Für «Babu», der nun aus der Schule kommt, wie auch für «Raaj» bedeutet dies eine enorme Unsicherheit. Für beide muss demnächst eine Anschlusslösung für ihre Ausbildung gefunden werden, doch ohne Asylentscheid ist es ihnen nicht möglich, eine Lehrstelle zu beginnen. Die ständige Angst, abgewiesen zu werden setzt die Jugendlichen unter hohen Druck und verunmöglicht eine Zukunftsplanung.

Bis UMA einen Entscheid auf ihr Asylgesuch erhalten, vergehen oft mehrere Jahre.<sup>44</sup> Es geht für Kinder und Jugendliche eine wichtige Zeit verloren, in der sie die Chance gehabt hätten, eine Ausbildung zu machen und sich ein Leben mit Perspektiven aufzubauen. Die 3 UMA «Laya», «Babu» und «Raaj» warten seit 3 Jahren auf einen Asylentscheid. Ihre Geschichte zeigt deutlich, dass lange Asylverfahren Zukunftschancen von Jugendlichen verbauen können und eine enorm grosse Belastung mit sich bringen. Auch «Dilvan» erhielt erst nach 5 Jahren Gewissheit, dass er in der Schweiz bleiben darf. «Aziz» hätte aufgrund der langen Wartezeit fast die grosse Chance, eine Lehrstelle zu beginnen, nicht wahrnehmen können.

**Fall 259**<sup>45</sup> Der 14-jährige «Aziz» musste mit seiner Familie aus Afghanistan fliehen, weil sein Vater Probleme mit der Mafia hatte. Auf der Flucht wurde er von seiner Familie getrennt und reiste alleine in die Schweiz ein. 3 ½ Jahre später hat das BFM immer noch nicht über das Asylgesuch von «Aziz» entschieden. «Aziz» hat unterdessen die Möglichkeit erhalten, im Betrieb, bei welchem er zurzeit eine Vorlehre absolviert, eine Lehre zu beginnen. Doch dafür braucht er Gewissheit, ob sein Asylentscheid gutgeheissen wird. Erst nach knapp 4 Jahren und mehreren Anfragen sowie

<sup>43</sup> Fall 262, dokumentiert von der SBAA.

<sup>44</sup> Dies widerspricht ganz klar den Leitlinien des Europarats, dass ein Verfahren im Interesse des Kindes so rasch wie möglich durchgeführt werden sollte (Ziff. 50-53).

<sup>45</sup> Fall 259, dokumentiert von der SBAA.

*einer Rechtsverzögerungsbeschwerde erhielt «Aziz» den Entscheid auf sein Asylgesuch. Er darf vorläufig in der Schweiz bleiben und mit seiner Lehre beginnen.*

Seit dem 1. Februar 2014 sind die Asylgesuche von minderjährigen Personen prioritär zu behandeln.<sup>46</sup> Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Artikels hat das BFM nun ebenfalls die Kompetenz eine Behandlungsstrategie festzulegen.<sup>47</sup> Ob diese Behandlungsstrategie die Behandlung der Asylgesuche von Minderjährigen als vorrangig vorsieht, bleibt abzuwarten.

«Die lange Verfahrensdauer setzt die Jugendlichen einer enormen Unsicherheit aus. Es ist schwierig für die UMA sich in der Schule zu engagieren oder Zukunftsperspektiven zu entwickeln, wenn sie nicht wissen ob sie hier bleiben können oder nicht.»

BetreuerIn

### 3.5 Kinder im Dublin-System

Nebst dem nationalen Asylverfahren, wendet die Schweiz seit dem Dezember 2008 das Dublin-Verfahren an.<sup>48</sup> Das Dublin-Verfahren betrifft Asylsuchende, welche bereits in einem anderen Dublin-Staat<sup>49</sup> ein Asylgesuch gestellt haben. Es soll also vermieden werden, dass Personen mehrmals in unterschiedlichen Ländern ein Asylgesuch stellen können. Durch die Überprüfung des Fingerabdrucks im Eurodac-Register<sup>50</sup> kann festgestellt werden, ob die betroffene Person bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht hat. Sofern der angefragte Staat seine Zuständigkeit bejaht, wird die Person dorthin zurück überstellt. Das Asylverfahren wird anschliessend dort nach den nationalstaatlichen Regelungen durchgeführt.<sup>51</sup>

Das Dublin-Verfahren birgt insbesondere für unbegleitete Kinder grosse Schwierigkeiten. Am 6. Juni 2013 entschied der EuGH,<sup>52</sup> dass grundsätzlich derjenige Staat zur Prüfung eines Asylgesuchs eines UMA zuständig ist, in dem sich der UMA zuletzt befindet, sofern

<sup>46</sup> Art. 17bis AsylG.

<sup>47</sup> Art. 37b AsylG.

<sup>48</sup> Bis zum 31. Dezember 2013 regelte dies die Dublin-II-VO, ab dem 1. Januar 2014 wurde diese durch die Dublin-III-VO ersetzt. Die Schweiz wendet die Dublin-III-VO vorläufig an, ausser diejenigen Bestimmungen, welche eine innerstaatliche Umsetzung erfordern.

<sup>49</sup> Dies sind die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die vier assoziierten Staaten Norwegen, Island, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz.

<sup>50</sup> Eurodac ist eine umfangreiche Datenbank für Fingerabdrücke von Asylsuchenden und in der EU aufgegriffenen irreguläre EinwanderInnen.

<sup>51</sup> Das Dublin-Verfahren, eingesehen bei bfm.admin.ch (07.07.2014).

<sup>52</sup> EuGH-Urteil C-648/11 vom 6. Juni 2013.

sich in keinem anderen Staat Familienangehörige aufhalten. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte jedoch im Fall von «Annosh», die Anwendung dieses Urteils.<sup>53</sup>

**Fall 253**<sup>54</sup> *Der 15-jährige Syrier «Annosh» und seine schwangere Schwester flohen von Rumänien in die Schweiz. Die Lebensbedingungen in Rumänien waren höchst prekär, sie bekamen fast nichts zu essen, wurden von der rumänischen Polizei schikaniert und seiner schwangeren Schwester wurde der Zugang zur medizinischen Versorgung verwehrt. Auch mussten sie unter Zwang ihre Fingerabdrücke abgeben. Doch auf ihr Asylgesuch wird in der Schweiz nicht eingetreten, da Rumänien nach der Dublin II-VO für das Asylverfahren zuständig ist. Das Urteil lautet, dass Rumänien ein Rechtsstaat ist, sowohl die EMRK als auch das Übereinkommen gegen Folter unterzeichnet hat und verpflichtet ist, sich an die völkerrechtlichen Normen zu halten. Auch biete Rumänien ausreichend Schutz für Minderjährige, es habe schliesslich die KRK ratifiziert und «Annosh» werde schliesslich bei der Wegweisung nicht von seiner Schwester getrennt. Auch könne sie sich um ihn kümmern. Somit findet das EuGH Urteil in diesem Fall keine Anwendung, da der Sachverhalt nicht identisch ist.*

Der Fall von «Annosh» zeigt ausserdem den uneinheitlichen Umgang mit UMA. Bei «Annosh» wurde die volljährige Schwester als Familienmitglied angesehen, und er musste gemeinsam mit ihr die Schweiz verlassen. Die Gesuche von den Brüdern «Adil» und «Samir»<sup>55</sup> und das der minderjährigen «Zahra» und ihrem Bruder wurden hingegen getrennt behandelt.<sup>56</sup>

Seit dem 1. Januar 2014 findet in der Schweiz die Dublin-III-VO Anwendung, welche den speziellen Umständen von UMA Rechnung tragen soll. Konkret führt die Verordnung aus, dass das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung finden soll.<sup>57</sup> UMA, die nach dem 1. Januar 2014 ein Asylgesuch eingereicht haben, dürfen nicht mehr in ein anderes Land zurückgeschickt werden, sofern sich keine Familienangehörige dort befinden. Für VertreterInnen von UMA sollen Personen mit entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen herangezogen werden.<sup>58</sup> Inwiefern nun die Umsetzung der Dublin-III-VO tatsächlich eine Verbesserung für UMA mit sich bringt, bleibt abzuwarten.

---

<sup>53</sup> Siehe BvGer D-652/2014 vom 20. Februar 2014.

<sup>54</sup> Fall 253, dokumentiert von der SBAA.

<sup>55</sup> Fall 233, dokumentiert von der SBAA.

<sup>56</sup> Vgl. Fall 264, nachfolgend.

<sup>57</sup> Erw. 13 und Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-VO. Als Orientierung dient dabei die UNO-Kinderrechtskonvention.

<sup>58</sup> Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gern möchten wir über die Situation von jugendlichen Asylsuchende erzählen.

Die jugendliche die in der Schweiz kamen, sie haben kein Grundrechte in Ihren Ländern gehabt, wegen der Krieg oder verschiedene Schwierigkeiten.

Wir respektieren die Schweizer Gesetze, aber bitten wir herzlich wenn es möglich beachten Sie vom unsere Diskussion.

1- Die Entscheidung für Aufenthaltsbewilligung vom Bern dauert viel.

2- Manchmal kommt nach 3 oder 4 Jahre negative (-) und man verliert einfach dieses Jahre.

3- Solange jemanden kein Bewilligung hat, man darf nicht Ausbildung machen.



## 4 Ein Zuhause auf Zeit

Die Ausgestaltung der Unterkunft, der Betreuung sowie der Bildungsmöglichkeiten für UMA obliegt den Kantonen und führt damit auch zu massiven Unterschieden für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

### 4.1 Unterkunft

Die UMA werden nach dem EVZ den einzelnen Kantonen zugeteilt, die diesen wiederum eine Unterkunft zuteilen. Kinder unter 12 Jahren werden meist in Pflegefamilien untergebracht, während ältere Kinder und Jugendliche in speziellen UMA-Unterkünften oder in regulären Asylunterkünften (mit einem separaten Trakt) ein temporäres Zuhause finden.

In den Kantonen Luzern<sup>59</sup> und Aargau<sup>60</sup> werden Kinder unter 16 Jahren, im Kanton Bern<sup>61</sup> und im Kanton Basel-Stadt<sup>62</sup> Kinder unter 14 Jahren, und im Kanton Zürich Kinder unter 12 Jahren oder Kinder mit einer besonderen Bedürftigkeit<sup>63</sup> in die Obhut von Pflegefamilien oder je nach Kanton in Heime gegeben. Die Unterbringungskapazitäten sind jedoch beschränkt. Auch ist die finanzielle Beteiligung des Bundes sehr gering, so dass die Kosten zu Lasten der Kantone gehen.<sup>64</sup>

Kinder und Jugendliche, welche nicht in Pflegefamilien kommen, werden in anderweitigen Unterkünften untergebracht. Hierbei lassen sich drei verschiedene Unterkunftsarten in den einzelnen Kantonen herausfiltern.

«Das BFM informiert die Kantone oft sehr kurzfristig über die Platzierung der UMA. Da bleibt oft keine Zeit, um geeignete Massnahmen für die Ankunft des Kindes zu treffen.»

BetreuerIn

<sup>59</sup> Informationen im Rahmen von Gesprächen.

<sup>60</sup> KALLUVETTAMKUZHIVIL SUMITHA, «Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Kantonen Zürich und Aargau», Zürich, 2012, S. 54.

<sup>61</sup> Antworten des Kantons Bern im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>62</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>63</sup> Antworten des Kantons Zürich im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>64</sup> Der Kanton Bern kann nur einen Teil dieser Kosten mit Bundessubventionen decken. Gedeckt sind nach Abzug der für die Gesundheitskosten notwendigen Geldern (KV-Prämien, Selbstbehalte, Franchisen) pro Person und Tag CHF 36.50. Der Rest geht zulasten des Kantons. Migrationsdienst des Kantons Bern.

Im Kanton Solothurn<sup>65</sup> und im Kanton Aargau<sup>66</sup> sind die UMA zusammen mit den Erwachsenen im Asylzentrum untergebracht und es gibt kein spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche. Diese Durchmischung führt zu Schwierigkeiten. So kann eine gemeinsame Nutzung der Nassräume mit erwachsenen Männern zum Beispiel für traumatisierte UMA sehr schwierig sein. Im Kanton Solothurn werden sie nach einem Aufenthalt von drei bis vier Monaten an die Gemeinden überstellt, welche dann für die Platzierung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind.<sup>67</sup> Der Kanton Basel-Landschaft führt aus Kostengründen kein eigenes UMA-Zentrum. Es wird allerdings betont, dass die meisten der 25 UMA<sup>68</sup> in Pflegefamilien, Kinderheimen oder in die Gemeinden verteilt werden und nur kurzfristig in Asylheimen untergebracht werden.<sup>69</sup>

In Zürich, Basel-Stadt und Bern gibt es spezielle Zentren für UMA.<sup>70</sup> Im WUMA Zentrum Basel Stadt beispielsweise befinden sich neben Gruppenräumen, der Küche und dem Fitnessraum 3 Wohnungen, die als Wohngemeinschaften von den Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Religiöse, sprachliche und kulturelle Aspekte werden bei der Zuteilung der 15 UMA<sup>71</sup> nach Möglichkeit berücksichtigt. Mädchen und junge Frauen sind dabei in einem eigenen Stockwerk untergebracht.<sup>72</sup> Die Kinder und Jugendlichen bleiben bis zur Volljährigkeit in der Obhut der jeweiligen verantwortlichen Stelle. Danach beziehen sie üblicherweise eine Gemeinschaftswohnung, die ihnen von der Gemeinde oder von den verantwortlichen Organisationen zur Verfügung gestellt wird. Gewisse Betreuungsangebote können sie teilweise weiterhin in Anspruch nehmen. Das Zentrum MNA-Zentrum Lilienberg im Kanton Zürich bietet für maximal 70 Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahre ein Zuhause. Die UMA werden schon mit 17 Jahren in die Gemeinden überwiesen, allerdings bleibt die rechtliche und gesetzliche Betreuung weiterhin bei der MNA-Zentralstelle.

<sup>65</sup> Antworten des Kantons Solothurn im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>66</sup> KALLUVETTAMKUZHAYIL SUMITHA, «Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Kantonen Zürich und Aargau», Zürich, 2012, S. 53.

<sup>67</sup> Antworten des Kantons Solothurn im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>68</sup> Stand Juli 2013. Basellandschaftliche Zeitung Online, «Basel hat ein Heim für asylsuchende Kinder – Baselland nicht», 19. Juli 2013.

<sup>69</sup> Vgl. Basellandschaftliche Zeitung Online, «Basel hat ein Heim für asylsuchende Kinder – Baselland nicht», 19. Juli 2013.

<sup>70</sup> ZH: MNA-Zentrum Lilienberg, betreut von der Asylorganisation Zürich, Rechtlich betreut durch die MNA Zentralstelle. BS: WUMA Zentrum, betreut von der Sozialhilfe BS, BE: Bäreggzentrum betreut von der Zihler social development (ZSD). Im Auftrag des Migrationsamtes.

<sup>71</sup> Stand Mai 2014.

<sup>72</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

In Luzern steht den UMA ein eigener Trakt im regulären Asylzentrum zur Verfügung, in welchem sie bis zum Erreichen der Volljährigkeit wohnen können. Hier haben die Mädchen ebenfalls einen abgetrennten Bereich. Den Alltag verbringen die UMA jedoch zusammen mit den Erwachsenen.<sup>73</sup>

Wenn UMA mit älteren Geschwistern oder Verwandten in die Schweiz einreisen, wird entschieden, welche Unterbringung die beste für das Kind ist. Die 11-jährige «Laya» wollte man nicht von ihren Brüdern trennen, und sie wurde zuerst mit ihnen zusammen im UMA Zentrum untergebracht, bis man feststellte, dass es für ihr Wohl besser sei, sie in die Obhut einer Pflegefamilie zu geben. Allerdings kommt es auch oft vor, dass UMA getrennt von ihren Angehörigen untergebracht werden. Dies geschah bei «Zahra». Eine solche Trennung ist für junge traumatisierte Minderjährige einschneidend und entspricht eindeutig nicht dem Wohl dieser Kinder und Jugendlichen. Die Konsequenzen zeigen sich beispielhaft im Fall der Brüder «Adil» und «Samir» und bei «Zahra», die nicht bei ihrem Bruder in der Asylunterkunft bleiben durfte.

***Fall 264**<sup>74</sup> Die 17-jährige «Zahra» reist mit ihrem Bruder und seiner Frau mittels eines Botschaftsvisums legal in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch. Weil sie allerdings als Einzige vor ein paar Jahren schon einmal in der Schweiz war, wird ihr Gesuch als Mehrfachgesuch behandelt und sie wird getrennt von ihrem Bruder untergebracht. Personen, die bereits ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt haben, erhalten nur noch Nothilfe. «Zahra» wurde daraufhin in eine Nothilfeunterkunft platziert. Ihr Bruder und seine Frau durften sie nicht begleiten.*

Das Leben in einem Asylzentrum birgt für UMA neben strukturellen Problemen auch stigmatisierende Aspekte, die zu Schwierigkeiten führen können. Aufgrund der Isolation bleibt ihnen der Kontakt zu in der Umgebung wohnenden Kindern und Jugendlichen meist verwehrt. Dies weckt Enttäuschungen auf Seite der UMA, denn sie wollen am hiesigen gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sich weiterentwickeln, die Sprache lernen, Leute kennenlernen und ein soziales Netzwerk aufbauen. Auf der anderen Seite schürt diese Distanz in der Bevölkerung auch Ängste und Vorurteile gegenüber den jungen Asylsuchenden.

«Im Alltag gibt es immer wieder Berührungängste. Aber vielfach ändert sich das, wenn man sich begegnet und miteinander zu tun hat. Die Begegnungen sind meist positiv.» BetreuerIn

<sup>73</sup> Das UMA Zentrum Sonnenhof in Luzern wird von der Caritas Luzern betreut. Informationen im Rahmen von Gesprächen.

<sup>74</sup> Fall 264, dokumentiert von der SBAA.

## 4.2 Betreuung

So unterschiedlich die kantonale Ausgestaltung der Unterkunft ist, so verschieden ist auch die Betreuung. In Asylzentren, in denen UMA gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden, findet keine spezielle Aufsicht oder Betreuung statt, die den traumatisierten Minderjährigen gerecht wird. So befinden sich im Kanton Solothurn zurzeit 4 UMA zwischen 14 und 18 Jahren im Durchgangszentrum und 14 UMA in den Gemeinden.<sup>75</sup> Einzelne UMA schliessen sich Erwachsenengruppen an, wo sie unter Umständen einfacher zu kriminellen Straftaten wie Diebstahl und Drogenhandel verleitet werden.<sup>76</sup>

«Ein grosses Problem besteht darin, dass wir zu wenige Ressourcen haben, um den Jugendlichen gerecht zu werden.» BetreuerIn

Die spezifischen UMA-Zentren bieten eine bessere Möglichkeit für die pädagogische und schulische Betreuung. Die Nachteile sind allerdings deutlich in den knappen personellen Ressourcen zu erkennen. So sind im Zentrum Sonnenhof in Luzern 10 BetreuerInnen für die Asylsuchenden verantwortlich. Zwei davon kümmern sich um die 19 dort wohnenden UMA.<sup>77</sup> Im Zentrum Bäregg im Kanton Bern betreuen 2-3 Personen 50 UMA.<sup>78</sup> Im WUMA Zentrum Basel-Stadt ist von den 6 zuständigen Fachkräften, mindestens eine tagsüber anwesend.<sup>79</sup> Leidtragende sind dabei die Kinder und Jugendlichen, für die eine individuelle Betreuung sehr wichtig ist. Die Unterbetreuung zeigt sich vor allem auch in der Nacht, wo lediglich eine Wache für die Sicherheit eines ganzen Asylzentrums vor Ort ist. Manche UMA brauchen Hilfe bei den Hausaufgaben, andere haben Schlafprobleme, liegen die ganze Nacht wach und wären froh nicht alleine zu sein.

Es zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche in UMA Zentren jeweils sehr motiviert sind und sich stark um Integration und Ausbildung bemühen. Auch funktioniert das Zusammenleben unter den UMA meist sehr positiv. Die älteren UMA helfen den Jüngeren und es werden Freundschaften geschlossen. Durch die begrenzten Kapazitäten der BetreuerInnen können sich diese allerdings nicht intensiv mit der Dynamik des interkulturellen Zusammenlebens auseinandersetzen oder auf die individuellen Traumata der UMA vertieft eingehen. Dies kann zusammen mit den normalen jugendlichen Auseinandersetzungen die Gefahr der Bildung von rassistischen und aggressiven hierarchischen Gruppierungen unter den Jugendlichen mit sich bringen.

<sup>75</sup> Stand Februar 2014.

<sup>76</sup> Informationen aus Gesprächen.

<sup>77</sup> Stand März 2014.

<sup>78</sup> Stand Dezember 2013.

<sup>79</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

«Es ist ein strukturelles Problem, welches zu einer chronischen Unterbetreuung führt. Das Ganze hat viel mit Vertrauen zu tun, welches so nicht gewährleistet werden kann. Das Kindeswohl ist so auch missachtet. Eine individuelle Betreuung ist hier nicht möglich. Psychische Probleme werden dadurch erst wirklich generiert.» BetreuerIn

Auch die strukturellen Gegebenheiten des Bäregg Zentrum in Bern können der grossen Anzahl an einreisenden UMA derzeit nicht mehr gerecht werden. 50 Plätze reichen nicht aus, um alle minderjährigen Flüchtlinge im Kanton Bern zu beherbergen. Das kantonale Migrationsamt platziert deshalb Jugendliche, die nahe am 18. Geburtstag sind, in allgemeinen Asylunterkünften. Ein zweites UMA Zentrum ist jedoch in Planung.<sup>80</sup>

### 4.3 Schule und Bildung

Aufgrund der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz müssen Kinder unter 16 Jahren die Schule besuchen. Diese sofortige Einschulung wird allerdings nicht immer konsequent umgesetzt. In Solothurn besuchen die Kinder und Jugendlichen während den ersten Monaten im Durchgangszentrum eine vom Amt für soziale Sicherheit organisierte Schulklasse. Sobald die Überstellung in die Gemeinden erfolgt ist, sind diese für die schulische und berufliche Ausbildung zuständig.<sup>81</sup> Im Kanton Bern besteht im UMA-Zentrum ein obligatorischer Sprachunterricht, unabhängig vom Alter. Die UMA, welche im UMA-Zentrum untergebracht sind, besuchen die Volksschule in Langnau im Emmental. Für die Einschulung der anderen sind die jeweiligen Institutionen bzw. Pflegefamilien zuständig.<sup>82</sup> Im Kanton Basel-Stadt werden alle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in die obligatorische Schule integriert.<sup>83</sup> Das MNA-Zentrum Lilienberg verfügt über eine interne Schule. Kinder unter 16 Jahre, welche über ausreichend Sprachkenntnisse verfügen, besuchen die öffentliche Schule.

«Es gab auch Fälle, da durften die Kinder nicht gleich zur Schule, weil im jeweiligen Kanton Sparmassnahmen getroffen wurde. Dies bedeutet für die Kinder, dass sie 3 bis 4 Monate einfach warten müssen und nichts tun können.» BetreuerIn

<sup>80</sup> Der Bund online, «Dann sind die Bilder wieder da», 29. Juli 2014.

<sup>81</sup> Antworten des Kantons Solothurn im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>82</sup> Antworten des Kantons Bern im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>83</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

### 4.3.1 Perspektiven nach der obligatorischen Schulzeit

Wie für «Zahra», die mit 17 Jahren in die Schweiz einreiste, stellen sich auch für andere UMA zwischen 16 und 18 Jahren grosse Schwierigkeiten, da diese nicht mehr der obligatorischen Schulpflicht unterstehen. Für sie ist es fast unmöglich, eigenständig eine Lehrstelle zu finden, solange sie sich im Asylverfahren befinden. Wenn Asylverfahren unnötig verlängert werden, wie im Fall von «Babu» und «Raaj», gestaltet sich der Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufswelt umso schwieriger. Und auch «Serge» hat, obwohl er schon seit 5 Jahren in der Schweiz lebt, praktisch keine Möglichkeit, eine Lehrstelle zu beginnen.

**Fall 260**<sup>84</sup> *Der 15-jährige «Serge» flüchtete aufgrund des Bürgerkrieges aus Sri Lanka und stellte 2009 ein Asylgesuch in der Schweiz. Bis heute wartet «Serge» auf einen Asylentscheid. Bis er 17 Jahre alt war, fand er im UMA-Zentrum ein Zuhause, wo er auch in die Schule ging. Danach absolvierte er das 10. Schuljahr für Sprachen und Integration. «Serge» bemühte sich um Integration und eine Ausbildung und besuchte zusätzlich noch das Aufbaujahr des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache und Integration sowie anschliessend ein Berufsintegrationsprojekt für Jugendliche. Allerdings hat er kaum die Möglichkeit, eine Lehrstelle zu suchen, solange sein Asylgesuch noch offen ist.*

Eine Lehrstelle anzutreten, obwohl man noch in einem offenen Asylverfahren ist, ist nicht unmöglich. Die Praxis zeigt jedoch, dass UMA nur eine kleine Chance haben einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Denn den jugendlichen Asylsuchenden wird der Zugang zu einer Lehrstelle durch verschiedene Auflagen des Kantons stark erschwert. Auch werden potentiellen Arbeitgeber grosse Hürden auferlegt. Diese Auflagen unterscheiden sich allerdings kantonal stark. Der Föderalismus zeigt sich auch in den unterschiedlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme. Interner Sprachunterricht und Sportmöglichkeiten werden (fast) überall angeboten. Da der Bund sich aber kaum an der Finanzierung von solchen Integrationsmassnahmen beteiligt, liegen der weitere Ausbau und die Breite der Angebote alleine bei den Kantonen und variieren entsprechend stark. Auch ist die Finanzierung solcher Kurse stark vom Wohlwollen der Gemeinden abhängig. So wurden im Kanton Aargau aufgrund von Sparmassnahmen Integrationsmassnahmen für Kinder und Jugendliche im Asylverfahren, die über einen Sprachkurs hinausgehen, gestrichen.<sup>85</sup> Eine berufliche Integration ist für ein/e UMA in solchen Kantonen praktisch unmöglich.

<sup>84</sup> Fall 260, dokumentiert von der SBAA.

<sup>85</sup> Caritas, «Kinder und Jugendliche in den Zwängen des Asylrechts», Dezember 2013.



«Es ist uns ein Anliegen, dass gerade in Sachen Bildung für Jugendliche, welche kurz vor oder nach der obligatorischen Schulpflicht einreisen und einen Asylsuchenden Status haben, trotzdem Bildungsangebote bestehen. Eben gerade weil sie stark belastet sind durch die neue Situation im Asylverfahren und sich zudem entwicklungspsychologisch in einer schwierigen Phase befinden, erachten wir es als unzulässig und wenig förderlich, wenn sie über Monate oder gar Jahre keine Tagesstruktur haben.»

MitarbeiterIn

«Serge» hatte das Glück in eine Gemeinde zu kommen, in welcher er wenigstens die Möglichkeit hat, Ausbildungsprogramme zu besuchen, um die Zeit bis zu seinem Asylentscheid zu überbrücken. Hinsichtlich der Ausbildungsmöglichkeiten ist besonders der Kanton Luzern zu erwähnen. Die Caritas Luzern bietet in externen Bildungs- und Beschäftigungsstätten ein spezielles Programm an, welches stufenweise erste Anfangskurse wie Deutsch, Mathematik und Tastaturschreiben beinhaltet. Dieses kann mit einem Job-Training ergänzt werden. Sind die Leistungen der UMA ausreichend, steht ihnen ein Brückenangebot zur Verfügung, in welchem sie während einem bis drei Jahre auf eine Lehre vorbereitet werden und den obligatorischen Schulstoff erarbeiten.<sup>86</sup> Ein Nachteil ist, dass erst mit der Teilnahme am Job-Training und dem Brückenangebot eine ganztägige Struktur geboten wird. Das Basisprogramm füllt den Alltag der UMA nicht ausreichend, um ihnen einen strukturierten Alltag zu vermitteln.

«In gewissen Fällen kann dies sogar bedeuten, dass Jugendliche über 17 Jahre komplett ohne Tagesstruktur bleiben.» RechtsvertreterIn

Im Kanton Basel-Stadt können 16-18-jährige Jugendliche im Zentrum für Brückenangebote für 1-2 Jahre die Integrations- und Berufswahlklasse besuchen. Allerdings ist hier der Einstieg nur einmal im Jahr möglich. Als Übergangslösungen werden verschiedene Kurse wie z.B. Sprach- und Computerkurse angeboten.<sup>87</sup> Der Kanton Bern bietet hier die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen berufliche Brückenangebote zu besuchen.<sup>88</sup> Solche Angebote helfen, den UMA von Anfang an eine Tagesstruktur zu ermöglichen. Allerdings verlangen die meisten Angebote schulisch sehr hohe Leistungen und ein grosses Engagement, was je nach sprachlichen und schulischen Vorkenntnissen für die Jugendlichen eine grosse Hürde darstellt. Im Kanton Zürich dürfen Jugendliche bis 17 Jahre die interne Schule des MNA-Zentrum Lilienbergs besuchen. Danach stehen ihnen Be-

<sup>86</sup> z.B. das Portal «Startklar».

<sup>87</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>88</sup> Antworten des Kantons Bern im Rahmen des verschickten Fragebogens.

schäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten der jeweiligen Gemeinden zu Verfügung. Die Finanzierung solcher Programme hängt allerdings stark von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus des UMA ab. Für UMA mit einem B- Ausweis oder einer vorläufigen Aufnahme ist der Zugang zu solchen Programmen einfacher als für UMA, die sich noch im Asylverfahren befinden. Konsequenz ist, dass hoch motivierte Jugendliche oft nicht die Chance erhalten an Ausbildungsprogrammen teilzunehmen.

Die Frage bleibt auch hier, wie es für die Jugendlichen weiter geht, sobald sie die angebotenen Ausbildungsprogramme beendet haben und ihr Asylentscheid immer noch offen ist. Laut einer Studie des UNHCR enden die Ausbildungsmöglichkeiten für UMA spätestens im Alter von 21 Jahren.<sup>89</sup> Für UMA wie «Babu» und «Raaj», die noch auf ihren Entscheid warten müssen, wäre deshalb auch das Angebot von handwerklichen längerfristigen Brückenprogrammen eine gute Lösung, um ihrem Alltag eine sinnvolle Struktur zu geben.

«Für eine Rückkehr bräuchten die Jugendlichen aber nebst Bildung eine praktische Ausbildung, in der sie eine Tätigkeit oder sonst etwas erlernen können und danach ein Zertifikat erhalten, dass sie mitnehmen können.» BetreuerIn

### 4.3.2 Dilemma: Bildung oder Arbeit?

Wenn Kinder und Jugendliche wie «Mirco» mit Hilfe von Schleppern in die Schweiz gelangen, verlangen diese für den Transport und die Reise durch Europa ein Entgelt. Die UMA sind verpflichtet, diese Summe in relativ kurzer Zeit zurückzuzahlen, wenn sie verhindern wollen, dass ihrer Familie im Heimatland etwas zustösst. Für die UMA bedeutet das, dass sie in der Schweiz möglichst schnell eine Arbeit brauchen, um die Reisekosten zurück zu erstatten. Auch wenn sie noch so gerne eine Ausbildung machen würden, sie stehen unter hohem Druck und können es sich «finanziell» nicht leisten in die Schule zu gehen. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Kinder und Jugendliche frühzeitig Integrations- und Ausbildungsprogramme abbrechen um zu arbeiten. Da eine reguläre Arbeit aber mit einem N-Ausweis meist nicht möglich ist, sind sie gezwungen irregulären Tätigkeiten nachzugehen.

---

<sup>89</sup> UNHCR, «Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: What to celebrate?», März 2014.

## 5 Rückkehr

### 5.1 Wegweisung aus der Schweiz

Der Verdacht, dass die Asylgesuche von UMA erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit negativ entschieden werden, um die Ausschaffung zu erleichtern, hält sich hartnäckig. So wurde auch das Gesuch des volljährigen «Adil» entschieden, noch bevor sein minderjähriger Bruder eine Asylanhörung hatte. Die Statistik und Rückmeldungen aus der Praxis zeigen aber, dass auch Entscheide vor dem 18. Lebensjahr gefällt werden. Ein negativer Entscheid ist für minderjährige wie auch für volljährige Asylsuchende ein einschneidendes Erlebnis. In solchen Situationen ist das Aufzeigen von Möglichkeiten und Alternativen für die Minderjährigen sehr zentral. Diese bleiben jedoch oft unbeantwortet. Die Frage, wie es nun weitergehen soll, verunsichert die Kinder und Jugendlichen zusätzlich.

«Die Rückkehr wird selten erwähnt, aber sie ist ein grosses Problem.» BetreuerIn

Nichtdestotrotz erhalten viele UMA kurz nach ihrem 18. Geburtstag den Wegweisungsentscheid. Denn bei Volljährigkeit können UMA vereinfacht in ihre Heimat zurückgeführt werden – auch gegen ihren Willen. Die Betroffenen leben zu diesem Zeitpunkt meist schon mehrere Jahre in der Schweiz und die Folgen des Wegweisungsentscheides sind gravierend. Sie werden erneut aus ihren Tagesstrukturen, aus ihren Ausbildungen und aus ihren Freundeskreisen herausgerissen. Sie müssen in ihr Land zurückkehren, wo möglicherweise Gefahr droht. Ein Land, mit welchem sie meist negative Erinnerungen verbinden und dessen Kultur ihnen inzwischen fremd geworden ist.

Schwerwiegende Auswirkungen zeigen sich auch, wenn ein UMA bereits eine Lehre oder eine Ausbildung begonnen hat und dann einen Wegweisungsentscheid erhält. Es kommt auch vor, dass Jugendliche sich stark um Integration bemühen und sogar die Zusage für eine Lehrstelle erhalten, diese aber wegen dem offenen Asylverfahren nicht antreten können.

### 5.2 Zwangsweise Rückführung

Eine zwangsweise Rückführung von Minderjährigen ist möglich, wenn ein/e gesetzliche/r VertreterIn oder eine gesetzlich legitimierte Institution, den/die UMA im entsprechenden Land entgegen nehmen kann, vorhanden ist. Auch ist bei der Beurteilung der Wegweisung nicht nur eine allfällige Gefährdungssituation zu überprüfen, sondern im speziellen, ob durch die Wegweisung das Kindeswohl gefährdet wird.<sup>90</sup> Volljährige UMA verlieren je-

<sup>90</sup> SBAA, «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz», S. 20.

doch diesen Schutz und können gegen ihren Willen und ohne das Einverständnis eines/r gesetzlichen VertreterIn im Heimatland, zwangsweise direkt aus der Administrationshaft rückgeschafft werden. Gesetzlich gibt es für die Ausschaffung praktisch keine Vorgaben. So obliegt die Freiheit der Ausgestaltung ganz den Kantonen.<sup>91</sup> Allerdings lassen sich verschiedene Levels der Rückschaffung unterscheiden. So variieren die begleiteten Rückführungen, je nach Verhalten der Person von leicht bis stark gefesselt, mit einem Linienflug bis hin zu Level 4, wo Betroffene mit starker Fesselung in einem Sonderflug in ihre Heimat rückgeschafft werden.<sup>92</sup> In der Schweiz wurden zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2012 110 Personen mittels Sonderflüge zurückgeführt, darunter auch Kinder.<sup>93</sup> 2013 waren es 52 Flüge mit zwangsweisen Rückführungen, die die NKVF begleitete. Die Kantone berücksichtigen dabei das Kindeswohl sehr unterschiedlich.<sup>94</sup>

### 5.3 Administrativhaft für Jugendliche

Bei einer Verweigerung der freiwilligen Rückkehr können Kinder und Jugendliche in Administrativhaft<sup>95</sup> genommen werden. Die Administrativhaft ist in der Schweiz unzulänglich ausgestaltet; die Betroffenen werden meist in normalen Untersuchungsgefängnissen untergebracht. Die Haftbedingungen der Administrativhaft sind identisch wie das Haftregime der Untersuchungshaft.<sup>96</sup> Eine solche Administrativhaft ist schon bei UMA ab 15 Jahren möglich, allerdings stehen sie bis zur Volljährigkeit unter dem Schutz der KRK. In ihr ist ausdrücklich festgehalten, dass eine Festnahme und eine Haft für Minderjährige nur als letztes Mittel und auch nur für die kürzeste angemessene Zeit vollzogen werden darf.<sup>97</sup> Der EGMR entschied, dass eine Festnahme zur Durchführung der Abschiebung von UMA ohne die Berücksichtigung ihres besonderen und individuellen Status nicht rechtmässig ist.<sup>98</sup> Zudem kann auch eine noch so kurze Haft grossen und längerfristigen Schaden bei Kinder und Jugendlichen verursachen und entspricht nicht dem Kindeswohl.<sup>99</sup> In der Praxis werden Jugendliche ab 15 Jahren auch immer seltener in Haft genommen, jedoch wird die Möglichkeit der Inhaftierung von den kantonalen Migrationsbehörden teilweise

<sup>91</sup> Weitere Informationen: Augenauf, Zwangsausschaffungen aus der Schweiz, Level I-IV auf [augenauf.ch/pdf/level.pdf](http://augenauf.ch/pdf/level.pdf).

<sup>92</sup> Antwort vom 19. Mai 2010 des Zürcher Regierungsrats zu der Ausschaffungspraxis. Vgl. Augenauf, Zwangsausschaffungen aus der Schweiz, Level I-IV. Vgl. auch Art.4 bis 5 ZAV.

<sup>93</sup> Tätigkeitsbericht NKVF, 2012, S. 36.

<sup>94</sup> Tätigkeitsbericht NKVF, 2013, S. 30. Problematisch für Kinder ist auch, wenn sie bei der Rückführungen von ihren Eltern getrennt werden.

<sup>95</sup> Art. 79 Abs. 2 AuG.

<sup>96</sup> Tätigkeitsbericht NKVF, 2013, 27.

<sup>97</sup> Art. 37b KRK.

<sup>98</sup> EGMR Urteil 8687/08 Rahimi gegen Griechenland vom 5. April 2011.

<sup>99</sup> [Endchilddetention.org/category/supporters/\(25.08.2014\)](http://Endchilddetention.org/category/supporters/(25.08.2014)).

stark betont.<sup>100</sup> Falls eine Anordnung von Administrationshaft erfolgt, betrifft dies meist Jugendliche, welche dem Dublin-Verfahren unterstehen. Im Zusammenhang mit der umstrittenen Alterseinschätzung werden UMA wie «Mirco» am Flughafen in Administrativhaft genommen, damit sie nicht in die Schweiz einreisen können. Im Kanton Solothurn wurden beispielsweise in den letzten drei Jahren zweimal UMA für 1-2 Nächte in Administrativhaft gesetzt.<sup>101</sup> Ebenfalls Zurückhaltung zeigt der Kanton Basel-Stadt bei der Inhaftierung von Minderjährigen. Falls ein/e UMA in Administrativhaft genommen wird, so können diese wählen, ob sie alleine in einer Zelle oder zusammen mit anderen untergebracht werden möchten. Der jeweilige Beistand wird dabei unverzüglich beigezogen.<sup>102</sup>

## 5.4 Das Verschwinden von UMA

Gemäss Statistik verschwinden vermehrt Kinder und Jugendliche. Dies lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass die Daten in der Schweiz über die UMA sehr unvollständig sind. Zum anderen tauchen immer wieder UMA unter. Ein Auslöser für das Untertauchen, kann der Erhalt eines negativen Asylentscheids sein und die dadurch verbundene Unsicherheit über alternative Möglichkeiten. Schlechte Wohn- und Betreuungsbedingungen können allerdings auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche aus den Institutionen verschwinden. So kann ein perspektivloser und unstrukturierter Alltag UMA auch oft in die Strukturen der Kriminalität führen.<sup>103</sup>

## 5.5 Freiwillige Rückkehr

Eine freiwillige Rückkehr kann unter drei Bedingungen organisiert werden. Erstens muss das Kind oder der/die Jugendliche ausdrücklich den Wunsch äussern, in sein/ihr Heimatland zurückzukehren. Zweitens muss ein Vormund in der Schweiz für diesen/diese UMA bestimmt werden, der bestätigen kann, dass dieser Wunsch dem Wohle des Kindes entspricht. Drittens müssen im Heimatland des/der Betroffenen Familienangehörige oder gesetzliche Vertreter ausfindig gemacht werden, die bereit sind, das Kind oder den Jugendlichen bei sich aufzunehmen und sich um diese zu kümmern.<sup>104</sup>

---

<sup>100</sup> Zwischen 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2011 waren 367 Minderjährige inhaftiert mit einer durchschnittlichen Haftdauer von 43 Tagen. GAUDREAU JULIE, «Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige», S. 100. Unsere Gespräche ergaben, dass in den letzten 2 Jahren kaum mehr ein UMA inhaftiert wurde. Immer in der Annahme, dass die betroffenen UMA Stellen informiert wurden.

<sup>101</sup> Antworten des Kantons Solothurn im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>102</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>103</sup> GAUDREAU JULIE, «Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige», S. 100. So wie Informationen aus den geführten Gesprächen.

<sup>104</sup> BFM, Handbuch Asylverfahren, Kap. J §1 Problematik unbegleiteter Minderjähriger Asylsuchender, S. 45

Insgesamt ist also die Organisation und Vorbereitung der freiwilligen Rückkehr bei UMA sehr intensiv und aufwendig. Wichtig ist hier, dass den UMA während der ganzen Zeit eine qualifizierte Rechtsberatung zur Seite steht.

«Negative Entscheide und das Untertauchen sind besonders hart. Oft treffen die negativen Entscheide die "falschen" Jugendlichen. Also solche, die sich besonders integriert haben und sich eingewöhnt haben. Beim Untertauchen wird die Unterstützung schwierig. Man fragt sich oft, was aus ihnen geworden ist.» BetreuerIn

UMA, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren, haben einen Anspruch auf Reintegrationshilfe. Sie erhalten beispielsweise einen kleinen Beitrag für ein bestimmtes Projekt oder die notwendigen Schulgelder werden bezahlt. Dabei unterscheiden sich die Angebote nicht gross von denen für Volljährige. Für Opfer von Kinderhandel existieren besondere Richtlinien.<sup>105</sup> Im Kanton Basel-Stadt erfolgt die Rückkehrberatung durch ein Team von erfahrenen RückkehrberaterInnen. Die Erfahrung zeigt aber, dass sehr selten Minderjährige mit Hilfe der Rückkehrberatung ausreisen.<sup>106</sup> Eine ähnliche Antwort gibt auch der Kanton Zürich. Statistisch gesehen liegt die freiwillige Rückkehr bei höchstens 1-2 % der UMA ein Thema. Dabei handelt es sich um Jugendliche, welche sich ohne kompletten Gesichtsverlust eine Rückkehr «leisten» können.<sup>107</sup> Im Kanton Bern haben UMA jederzeit die Möglichkeit, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen.<sup>108</sup> Der Kanton Solothurn arbeitet bei einer freiwilligen Rückkehr mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen.<sup>109</sup> IOM geht gesamtschweizerisch davon aus, dass sie für ungefähr 5 bis 10 UMA pro Jahr eine freiwillige Rückkehr organisieren.

«Der Aufwand für einen Vollzug einer Wegweisung eines UMA ist so unverhältnismässig gross (Nachweis von Betreuungspersonen, die die UMA bei der Einreise im Herkunftsstaat in Obhut nehmen können und einen dem Kindeswohl angemessenen Betreuungsstandard bieten können), dass ein Zuwarten bis zur Volljährigkeit in der Regel kostengünstiger ist. Somit erübrigt sich auch die Rückkehrberatung.» MitarbeiterIn

<sup>105</sup> Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel und Cabaret-Tänzerinnen in einer Ausbeutungssituation. Ein Rückkehrhilfeangebot des BFM in Zusammenarbeit mit der IOM.

<sup>106</sup> Antworten des Kantons Basel-Stadt im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>107</sup> Antworten des Kantons Zürich im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>108</sup> Antworten des Kantons Bern im Rahmen des verschickten Fragebogens.

<sup>109</sup> Antworten des Kantons Solothurn im Rahmen des verschickten Fragebogens.



## 6. Kinder und Jugendliche in der Nothilfe

Im Jahr 2012 befanden sich 2363 Kinder in der Nothilfestruktur, davon waren 24 UMA. Durchschnittlich beziehen Kinder und Jugendliche 7 Monate Nothilfe. Die Maximaldauer war 5 Jahre. Gemäss dem Bundesrat existieren zurzeit keine empirischen Studien über die Auswirkungen der Lebensbedingungen in der Nothilfe auf die psychische und physische Verfassung von Kindern und Jugendlichen. Auch wird auf Bundesebene keine Notwendigkeit für den Ausbau der Nothilfeleistungen für Kinder gesehen.<sup>110</sup> Die katastrophale Auswirkung einer solchen prekären Struktur auf Kinder und Jugendliche ist allerdings offensichtlich. Auch «Zahra» musste in ein Nothilfezentrum ziehen. In diesem Fall ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie in solch prekären Wohnbedingungen leben muss, während sie bei ihrem Bruder im Asylheim hätte untergebracht werden können.

Das Ziel der Nothilfe ist, abgewiesene Asylsuchende zum Verlassen der Schweiz zu bewegen.<sup>111</sup> UMA sind allerdings Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Minderjährigkeit und der Tatsache, dass niemand in deren Heimatland gefunden wurde, der sie aufnehmen würde, nicht in ihr Land zurückgeschickt werden können. In den Nothilfestrukturen werden ihnen jegliche Zukunftsperspektiven genommen. Ausbildungsangebote sind ihnen verwehrt, sie können nicht arbeiten, verlieren ihre sozialen Kontakte und leben in äusserst prekären Verhältnissen. Eine angemessene Entwicklung ist hier nicht möglich, denn die Lebenssituation entspricht keinesfalls einem angemessenen kindgerechten Lebensstandard.<sup>112</sup> Dennoch lehnte der Bundesrat wie auch der Nationalrat eine Motion für die Umsetzung und Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs für Kinder und Jugendliche, die länger als sechs Monate in den Nothilfestrukturen leben, ab.<sup>113</sup>

«Ausländische Jugendliche sollten die gleichen Rechte haben wie Inländische.»

BetreuerIn

---

<sup>110</sup> Barbara Schmid-Federer, 13.4038 – Interpellation, Auswirkungen der Nothilfestruktur auf Kinder und Jugendliche, 02. Dezember 2013.

<sup>111</sup> «Der Kinderrechtskonvention kann nicht entnommen werden, dass sie generell über Artikel 12 der Bundesverfassung (Recht auf Hilfe in Notlagen) hinausgehende Nothilfeleistungen an Kinder gebieten würde», Antwort des Bundes auf Barbara Schmid-Federer, 13.4038 - Interpellation, Auswirkungen der Nothilfestruktur auf Kinder und Jugendliche, 02. Dezember 2013.

<sup>112</sup> SBAA, «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz», S. 16-17.

<sup>113</sup> Barbara Schmid-Federer, 14.3138 – Motion, Massnahmenkatalog für Kinder und Jugendliche, die länger als sechs Monate in den Nothilfestrukturen leben, 19. März 2014.

## 7. Lösungsansätze und Forderungen

Eine der grössten Herausforderungen in der Umsetzung des Asylgesetzes und insbesondere im Umgang mit UMA besteht in der Aufteilung der Kompetenzen und der Verantwortung. Zwar ist das Asylwesen grundsätzlich Sache des Bundes, jedoch sind die Kantone in den Vollzug und die Umsetzung involviert und haben einen entsprechenden Spielraum. Diese Unterschiede haben grosse Auswirkungen. Wer Glück hat, wird in einem Kanton mit sehr guter Infrastruktur überstellt, wer Pech hat, landet als UMA in einem Kollektivzentrum. Der Zufall bestimmt über die Art der Unterkunfts-, Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten und den Zugang zur Rechtsvertretung und Beratung. Diese Unterschiede sind den Behörden oftmals bekannt, aber sowohl der Bund wie auch die Kantone sind nicht bereit, von sich aus aktiv zu werden, um Verbesserungen oder gar Harmonisierungen zu erzielen. Eingereichte parlamentarische Vorstösse,<sup>114</sup> welche Massnahmen seitens des Bundes für eine Harmonisierung oder eine effektive Durchsetzung von Schutzmassnahmen für UMA verlangen, werden mehrheitlich mit dem Verweis, dass dies in den kantonalen Kompetenzen liege, abgewiesen. Die Kantone halten mit dem gleichen Argument dagegen.<sup>115</sup> Denn solange sie nicht verpflichtet sind, etwas zu tun, tun sie es nicht. Dieser Spielball geht hin und her, ohne dass sich etwas ändert. Die Leidtragenden sind die Kinder und Jugendlichen, die sich ohne ihre Eltern dem stetig verschärften Asylverfahren stellen müssen.

Deshalb fordert die Schweizerische Beobachtungsstelle die folgenden Massnahmen:

### > *Ein kindgerechtes Asylverfahren*

Das Asylverfahren muss das Wohl eines Kindes und eines Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen. Dazu gehört nebst einem schnellen Verfahren auch ein schneller Asylentscheid. Dadurch erhalten diese Kinder und Jugendliche eine echte Chance, ihr Leben aufzubauen. Vormundschaftliche Massnahmen und ein/e RechtsvertreterIn müssen bereits ab Einreichung des Asylgesuchs zur Seite gestellt werden. Auf kantonale Unterschiede ist zu verzichten und eine Harmonisierung ist zu verwirklichen. Dabei sollen im Rahmen von einem

<sup>114</sup> Bsp. Katharina Prelicz-Huber, 10.3323 – Motion, Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vom 19. März 2010, Barbara Schmid-Federer, 14.3138 – Motion, Massnahmekatalog für Kinder und Jugendliche, die länger als sechs Monate in den Nothilfestrukturen leben, 19. März 2014, Liliane Maury Pasquier, 09.4200 – Interpellation, Evaluation der Bildungsmassnahmen für junge abgewiesene und weggewiesene Asylsuchende vom 10. Dezember 2009, Ursula Bäumlin, 95.3344 – Motion, Schutz für unbegleitete minderjährige Asylsuchende vom 23. Juni 1995.

<sup>115</sup> Siehe dazu: WICHMANN NICOLE et al., «*Gestaltungsräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen*», EKM (Hrsg.).  
einsehbar unter: [ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat\\_foederalismus\\_d.pdf](http://ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_foederalismus_d.pdf) (25.08.2014.)

«Best Interest Determination» (BID) Verfahren standardisierte Prozesse bei jedem Asylverfahren von UMA angewendet werden. Das BID-Verfahren dient zur Feststellung des Schutzbedarfes und zur Herbeiführung einer dauerhaften Lösung zum Wohl des UMA.<sup>116</sup>

> *Verzicht auf die Handknochenanalyse*

Handknochenanalysen sind zu ungenau, um die Minderjährigkeit eines UMA effizient zu bestimmen. Im Zweifelsfalle ist eine Person, die sich als minderjährig ausgibt, als minderjährig zu behandeln. Denn im schweizerischen Rechtssystem gilt nach wie vor das Prinzip der Unschuldsvermutung. Falls erhärtete Zweifel bestehen, kann ein psychologisches Gutachten, welches die Schutzbedürftigkeit der einzelnen Kinder und Jugendlichen eruiert und so auf die Bedürfnisse der Betroffenen individuell Rücksicht nehmen kann, erstellt werden.

> *Schutzbestimmungen für junge Erwachsene*

Jugendliche resp. junge Erwachsene zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Entsprechende Schutzbestimmungen sind im Asylgesetz zu verankern.

> *Harmonisierung der Unterkunfts- und Betreuungsmöglichkeiten*

Unbegleitete Kinder und Jugendliche dürfen nicht mehr zusammen mit Erwachsenen in Durchgangs- und üblichen Asylzentren untergebracht werden. Sie brauchen die intensive Betreuungsstruktur, die ihnen ein UMA-Zentrum bieten kann. Ein Ausbau der Zentren mit Heimstatus oder einem zu vergleichenden Standard muss stattfinden. Mädchen und junge Frauen erhalten einen separaten Trakt. UMA müssen intensiv und kindgerecht 24-Stunden betreut werden, und zwar von ausgebildeten Betreuungskräften und, falls nötig, begleitet von PsychologInnen. Hierbei ist die Einführung von 5-6 spezialisierte Zentren zu empfehlen, die schweizweit in den Asylregionen gebaut werden sollen. Das Unterkunftsangebot ist entsprechend zu harmonisieren. Es lässt sich keinem/keiner UMA erklären, weshalb er in seinem Kanton nicht die gleichen Möglichkeiten hat wie sein/e FreundIn im Nachbarsort.

---

<sup>116</sup> Weitere Informationen: [unhcr.org/4566b16b2.pdf](http://unhcr.org/4566b16b2.pdf), [refworld.org/docid/4e4a57d02.html](http://refworld.org/docid/4e4a57d02.html) (25.08.2014).

➤ *Ausbildungs- und Brückenangebote*

Das Angebot an Ausbildungs- und Brückenangebot für UMA über 16 Jahre muss schweizweit ausgebaut und harmonisiert werden. Gefestigte Tagesstrukturen sollen verankert werden. Jede/r Jugendliche soll in jedem Kanton die gleiche Möglichkeit haben an solchen Programmen teilzunehmen und damit eine faire Chance erhalten, sich Zukunftsperspektiven aufzubauen. Dies unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus. Auch soll der Zugang zu Lehrstellen für UMA mit einem N-Ausweis erleichtert werden. Für Kinder und Jugendliche, die Geld an ihren Schlepper zurückzahlen müssen und deshalb nicht an Ausbildungskurse teilnehmen können, bedarf es einer Lösung.

➤ *Keine Minderjährigen in Nothilfestrukturen*

Die Nothilfestrukturen bieten keinen kindergerechten Standard und wirken sich stark negativ auf die Zukunftsperspektiven von Kindern und Jugendlichen aus. Auf die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Nothilfestrukturen ist zu verzichten.

➤ *Keine Administrativhaft und Rückschaffungen für UMA*

UMA dürfen nicht zwangsweise ausgeschafft oder dazu gedrängt werden auszureisen. Vielmehr sind den Kindern und Jugendlichen Alternativen und Perspektiven aufzuzeigen. Die Vorgaben der KRK sind zu befolgen. Bewaffnete Begleitung und Fesselungen sind für Kinder und Jugendliche nicht verhältnismässig und können schwerwiegende Traumata auslösen.

«Ich habe bereits eine Schnupperwoche gemacht und die hat mir sehr gut gefallen. Sie haben mir gesagt, dass wenn ich besser Schweizerdeutsch verstehe, kann ich dort eine Lehre als Pharma-Assistentin machen.» UMA

## 7 Anhang

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aargau
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005
Art.	Artikel
AsylG	Bundesgesetz über das Asylgesetz vom 26. Juni 1998
AsylV1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999
BAAO	Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht
BBl	Bundesblatt
BE	Bern
BFM	Bundesamt für Migration
BID	Best Interest Determination
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952
BS	Basel-Stadt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CHF	Schweizer Franken
E.	Erwägung
EAZW	Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Erw.	Erwägung
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
f.	folgende
FMI	Austrian Federal Ministry of Interior
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Hrsg.	Herausgeber
IOM	International Organization for Migration

Kap.	Kapitel
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
lit.	littera (Buchstabe)
LU	Luzern
MNA	Mineurs/es non accompagnés/es
N./Nr.	Nummer
ODAE	Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
UMA	Unbegleitete/r minderjährige/r Asylsuchende/r
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
WUMA	Wohnheim für Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende
ZAV	Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 12. November 2008
ZH	Zürich
Ziff.	Ziffer

## Literaturverzeichnis

### **GAUDREAU JULIE**

Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Unbegleitete Minderjährige, in: SKMR (Hrsg.), Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, Bern 2014.

### **KALLUVETTAMKUZHIYIL SUMITHA**

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Kantonen Zürich und Aargau, Zürich, 2012.

### **Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)**

(Hrsg.), Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz, 2013.

### **Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)**

(Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. Haupt Verlag Bern, 2009.



It's not easy to move to another country,  
 with different language with different culture!  
 It's not easy to make a life alone from  
 zero. WE NEED TO STUDY, WE NEED  
 THE ACCEPTION, WE NEED A LITTLE

PEACE! PLEASE DECIDE IT  
 FASTER



- I have nothing to eat, nothing to do to  
 achieve something to eat  
 - I have no clean water!  
 - I have no chance for life; ...

- They force me to marry a man  
 50 years older than me...

- They don't let me to study!

- They don't let me to speak,  
 to say my mind.

- When I don't do as they  
 want they will cut my nose,  
 my ear or kill me.

- I am young, I want to be  
 free and follow my wishes.

- They don't leave me alone.

- They don't believe that I am  
 a human.

- I have no right.



wir brauchen Aufenthaltsbewilligung

BITTE ENTSCHEIDEN SIE

SCHNELL WIE MÖGLICH ...



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zeigt anhand von konkreten dokumentierten Fällen auf, wie sich das Asyl- und das Ausländergesetz auf die Situation der betroffenen Menschen auswirken.

Mehr Informationen finden Sie unter [beobachtungsstelle.ch](https://www.beobachtungsstelle.ch)

Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht:

- > Verteilen Sie unsere Informationen
- > Informieren Sie uns über interessante Fälle
- > Spenden Sie oder
- > Unterstützen Sie uns, indem sie Mitglied werden.

PC 60-262690-6 / IBAN CH70 0900 0000 6026 2690 6, SBAA Bern

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.